

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 26 - 30, 26122 Oldenburg

- „NPorts“ –

- Besonderer Teil –
(NP-NBS-BT)

Gültig ab: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen.....	6
1.1.	Einleitung.....	6
1.2.	Veröffentlichungen und Impressum.....	6
1.3.	Ansprechpartner.....	6
2.	Beschreibung der Eisenbahninfrastrukturen der Serviceeinrichtungen von NPorts.....	7
2.1.	Allgemeines.....	7
2.2.	Emden.....	7
2.3.	Brake.....	8
2.4.	Cuxhaven.....	8
2.5.	Wilhelmshaven.....	9
3.	Zugangsbedingungen.....	9
3.1.	Allgemeines.....	10
3.2.	Grundsätze für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen von NPorts.....	10
3.2.1.	Infrastrukturnutzungsvertrag.....	10
3.2.2.	Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten.....	11
3.2.3.	Datenaustausch und -weitergabe.....	11
3.2.4.	Grundlegende Sicherheitspflicht.....	12
3.2.5.	Verantwortung für die die Serviceeinrichtung nutzenden Fahrzeuge.....	12
3.3.	Betriebssicherheit und betrieblich-technische Regelungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung.....	12
3.3.1.	Vorschriften.....	13
3.3.2.	Erforderliche Ortskenntnis.....	14
3.3.3.	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen.....	14
3.3.4.	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen durch NPorts.....	14
3.3.5.	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen durch das EVU.....	15
3.3.6.	Freimachen der benutzten Infrastruktur.....	15
3.3.7.	Betanken von Triebfahrzeugen.....	16
3.3.8.	Notfallmanagement.....	16
3.3.9.	Meldung der Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen.....	16
3.3.10.	Meldung der Wagenreihung.....	17

3.3.11.	Beförderung gefährlicher Güter.....	18
3.3.12.	Ausschlussrecht bei der Beförderung von Gefahrgut.....	18
3.3.13.	Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen.....	18
4.	Kapazitätszuweisung.....	19
4.1.	Betriebszeiten und Sonderöffnungszeiten	19
4.2.	Vereinbarung von Nutzungszeiten	19
4.3.	Anmeldeverfahren	19
4.4.	Beantragung von Nutzungszeiten.....	20
4.5.	Beantragung von Sonderöffnungszeiten.....	21
4.6.	Beantragung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtungen von NPorts zur Abstellung von Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen.....	21
4.7.	Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtungen (Angebot) ...	22
4.8.	Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtungen zur Abstellung (Angebot).....	22
4.9.	Hafenumschlag über gesonderte Güterterminals.....	22
4.10.	Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung	22
4.11.	Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung zur Abstellung .	23
4.12.	Koordinierungsverfahren.....	23
4.13.	Vorrangregelungen, Ablehnung von Nutzungsanträgen.....	24
4.14.	Dispositionsregeln für den Hafenbahnbetrieb.....	25
4.15.	Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten; Nichtnutzung von Nutzungszeiten	26
4.16.	Änderung des Nutzungszeitraums.....	26
4.17.	Kündigung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung zur Abstellung von Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen.....	26
4.18.	Datenübermittlung vor der Nutzung der Serviceeinrichtung	27
4.19.	Besondere Zugangsvoraussetzungen – Port Security.....	28
5.	Haftungsregelungen in Ergänzung zu Ziffer 6 NP-NBS-AT	29
5.1.	Haftungsausschluss	29
5.2.	Freistellung bei Überschreitung des Nutzungszeitraumes.....	30
5.3.	Ausschlussfrist.....	30

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BMB-NE	Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
BOA	Niedersächsische Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn
EBL	Eisenbahnbetriebsleiter
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift nichtbundeseigener Eisenbahnen

GGBefG	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff- fahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
IAV	Infrastrukturanschlussvertrag
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
LeiDis-NK	Leitsystem Netzdisposition Kunde
Lü-Sendungen	Lademaßüberschreitungen
NBS	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen
NESG	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen
NP-EGS	Entgeltgrundsätze und Entgeltliste der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
NP-NBS	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
NP-NBS-AT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Allgemeiner Teil
NP-NBS-BT	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Besonderer Teil
NPorts	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung ge- fährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften (für die jeweilige Ser- viceeinrichtung)
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TNB	Technischen Netzzugangsbedingungen (TNB) der DB Netz AG
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

1. Allgemeine Informationen

1.1. Einleitung

Die Eisenbahninfrastruktur von NPorts umfasst die Hafenbahnanlagen in den Häfen Brake, Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven. Sie sind mit dem Schienennetz der DB Netz AG verbunden und führen vorrangig zu den Hafenumschlaganlagen der operativen Terminalbetreiber, teilweise bis direkt an die Kaianlagen und teilweise bis an die Anschlussgrenzen der Anschlussbahnen oder Werksbahnen.

NPorts betreibt die Hafenbahnen als Serviceeinrichtungen im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Sätze 2 und 3 ERegG.

Mit den hier vorliegenden NP-NBS-BT werden die Regelungen des Allgemeinen Teils (NP-NBS-AT) um unternehmensspezifische Regelungen ergänzt.

1.2. Veröffentlichungen und Impressum

Die Veröffentlichungen der NP-NBS-AT/BT sowie weitere Informationen erfolgen im Internet unter: www.nports.de.

Insbesondere folgende Informationen werden dort in ihren jeweils aktuellen Fassungen veröffentlicht:

- NP-NBS-AT/BT/EGS
- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der jew. Serviceeinrichtungen
- Informationen zu den vereinbarten Nutzungen (z. B. Zustand der Eisenbahn-Infrastruktur, Unregelmäßigkeiten etc.)
- Informationen zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Betriebszeiten und Sonderöffnungszeiten
- Übersichtslagepläne der Serviceeinrichtungen
- Muster- INV

1.3. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner der Hafenbahn werden im INV bestimmt. Außerdem sind in den SbV der jeweiligen Serviceeinrichtungen weitere Ansprechpartner aufgeführt.

2. Beschreibung der Eisenbahninfrastrukturen der Serviceeinrichtungen von NPorts

2.1. Allgemeines

Eisenbahninfrastruktur im Sinne der NP-NBS sind die Betriebsanlagen der Eisenbahnen im Geltungsbereich der NP-NBS, vgl. § 1 Absatz 5 ERegG und Ziffer 1.6. NP-NBS-AT.

NPorts bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur. NPorts ist insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.

Stellt der Zugangsberechtigte besondere über die bestehende Eisenbahninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2.2. Emden

Das Gleisnetz in Emden ist 22,5 km lang und verfügt über 53 Weichen.

Die Hafensbahn in Emden ist in zwei Stellwerksbereiche aufgeteilt:

- Stellwerksbereich Knf (Binnenhafen/Neuer Binnenhafen)
- Stellwerksbereich Eaf (Außenhafen)

Stellwerksbereich Knf:

Das Stellwerk Knf ist ein mechanisches Stellwerk im Eigentum von NPorts und mit Fahrdienstleitern von NPorts besetzt.

Der Anschluss zum Netz der DB Netz AG (Richtung Rangierbahnhof/Rbf) befindet sich im Nordosten des Binnenhafens Emden bei der Weiche 151. Die Ein- und Ausfahrt aus/in Richtung Emden Rbf erfolgt als Zugfahrt über das Zuführungsgleis (zum Bezirksbahnhof Nordkai) und über das Gleis 21 (zur Gleisgruppe Eichstraße). In allen anderen Gleisbereichen finden Rangierfahrten statt.

Stellwerksbereich Eaf:

Das Stellwerk Eaf ist ein mechanisches Stellwerk, das sich im Eigentum der DB Netz AG befindet und mit Fahrdienstleitern der Bahn besetzt ist.

Die Anschlüsse an das Netz der DB Netz AG befinden sich bei der Weiche 10 im Bahnhof Außenhafen sowie bei Bahnkilometer 3,545 am Emskai. Die Ein- und Ausfahrten aus/in Richtung Emden Eaf, erfolgen als Rangierfahrten.

2.3. Brake

Die Eisenbahninfrastruktur im Hafen Brake (Unterweser) liegt östlich der Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Brake (Unterweser), an der eingleisigen, elektrifizierten Hauptbahn in Süd-Nordrichtung von km 24,733 (ESig A) bis km 27,101 (ESig F).

Das Gleisnetz der Hafenbahn Brake ist ca. 33 km lang und verfügt über ca. 105 Weichen. Über die Nahbedienstelle Stellwerk Ba – DB Netz AG – sind die Anschlussweichen DB133 (Holzterminal), DB172 (Nord-/Südpier und Niedersachsenkai) zur Hafenbahn und die Weichen DB150, DB170, DB171, DB201 und DB206 ferngestellt.

Die Ein- und Ausfahrten in/ aus der Hafenbahn Brake erfolgen ausschließlich als Rangierfahrten. Sämtliche Züge von oder nach Brake enden und beginnen im Bahnhof Brake. Für die Verriegelung von Eisenbahnfahrzeugen befindet sich im Gleis 120 eine integrierte dynamische Gleiswaage mit einer Brückenlänge von ca. 6 Metern und einer Tragfähigkeit von 100 Tonnen.

Unmittelbar nördlich davon befindet sich ebenfalls im Gleis 120 eine Radioaktivitätsmessanlage zur Kontrolle möglicher radioaktiv kontaminierter Güter/Fahrzeuge.

Im Bereich der Hafenerweiterung Nord (Niedersachsenkai) werden die vorhandenen Weichen 604 bis 608, 701 bis 708 mit Fahrwegstelltafeln elektrisch per Zielwahl bedient.

2.4. Cuxhaven

Das Gleisnetz der Hafenbahn Cuxhaven ist ca. 16 km lang und verfügt über 37 Weichen.

Die Hafenbahn Cuxhaven wird vom Stellwerk Cf aus mit bedient.

Die Anschlüsse an das Netz der DB Netz AG befinden sich bei Weiche 403 bei Bahnkilometer 270,55 und Weiche 14 bei Bahnkilometer 271,84 neben der Hauptstrecke Cuxhaven-Hamburg sowie Gleis 71 hinter Weiche 17.

Die Ein- und Ausfahrten aus/in Richtung Hafenbahn Cuxhaven können als Zug- oder Rangierfahrt erfolgen.

Das Stellwerk Cf ist ein mechanisches Stellwerk, das sich im Eigentum von DB Netz AG befindet und mit deren Fahrdienstleitern besetzt ist.

2.5. Wilhelmshaven

Der Gleisanschluss ist die Fortsetzung des Industriestammgleises Nord (Nr. 1552) und beginnt im Gleisbogen westlich vor der Weiche W1 (Hauptanschließer). Das Anschlussgleis verzweigt sich durch die ortsgestellten Weichen W 1, W 1a, W 2, W 11 und W 12b in die Gleise 1, 2, 4, 5 (alle Rangier- und Aufstellgleise), 6 (Abstellgleis) und 7 (Durchfahrts- und Umfahrgleis).

Zwischen dem Gleisanschluss im Gleisbogen an das Industriestammgleis Nord und der Weiche W 1 befindet sich eine Gleistoranlage.

Gleis 6 endet an der ortsgestellten Weiche W4 und bindet hier in Gleis 7 ein. Gleis 7 endet an der ortsgestellten Weiche W10 und bindet hier in Gleis 5 ein.

Die Gleise 1 und 2 werden an der ortsgestellten Weiche W 14 zu Gleis 3 (Ladegleis) zusammengeführt, das vor einem Bremsprellbock endet. In östlicher Lage zu Weiche W 14 befindet sich über Gleis 3 eine Waggonbeladeanlage, weiterhin kreuzt das Gleis 3 eine Feuerwehrezufahrt.

Gleis 4 verschwenkt auf Höhe der Weiche W 9 in nordöstliche Richtung und bindet an der ortsgestellten Weiche W 13 in Gleis 2 ein. In südöstlicher Lage zu der Verschwenkung von Gleis 4 beginnt in Gleis 5 an der ortsgestellten Weiche W9n das Gleis 8 und läuft parallel zu Gleis 4 ebenfalls in nordöstliche Richtung und bindet an der ortsgestellten Weiche W 15 ebenfalls in Gleis 2 ein.

3. Zugangsbedingungen

3.1. Allgemeines

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten von NPorts gegenüber dem Zugangsberechtigten können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit NPorts stehen.

3.2. Grundsätze für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen von NPorts

3.2.1. Infrastrukturnutzungsvertrag

Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtungen von NPorts ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Zugangsberechtigten und NPorts.

Vor Unterzeichnung des Infrastrukturnutzungsvertrages hat der Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtung von NPorts. Die mit dem Abschluss dieses Vertrages gewährte kostenpflichtige Nutzung umfasst:

- die Einfahrt in die Serviceeinrichtung von NPorts sowie die Ausfahrt in die jeweilige Gegenrichtung,
- die Durchführung von Rangierfahrten nach Maßgabe der Dispositionsvorgaben von NPorts,
- das Vorstellen und Zusammenstellen von Wagen nach dem Zugeingang bzw. vor dem Zugausgang auf hierfür durch NPorts zugewiesenen Gleise,
- die Nutzung der von NPorts hierfür vorgesehenen Gleise zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen und
- die in Ziffer 2 und in den NP-EGS definierten weiteren Leistungen.

Auf Grundlage des INV wird für jede einzelne durch den Zugangsberechtigten beantragte Nutzung ein Nutzungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 4 vereinbart. Die Regelungen des INV werden Bestandteil jeder Vereinba-

zung über eine Einzelnutzung, die jeweils durch Annahme eines auf die Beantragung einer Nutzungszeit folgenden Angebots von NPorts durch den Zugangsberechtigten zustande kommt.

3.2.2. Vorplanung von Verkehrsleistungen durch den Zugangsberechtigten

Zugangsberechtigte haben vor der geplanten Durchführung von Verkehrsleistungen in den Serviceeinrichtungen von NPorts den gesamten Verkehrsablauf zu planen, sich, falls erforderlich, die Ortskenntnis anzueignen, ggf. die Beauftragungen von Dienstleistern zur Durchführung von Teilleistungen (z. B. Rangier- und Bedienungsfahrten) durchzuführen und die Nutzung der Serviceeinrichtung mit dem Disponenten abzustimmen, um einen reibungslosen Betriebsablauf in der Serviceeinrichtung zu gewährleisten.

3.2.3. Datenaustausch und -weitergabe

Die Vereinbarung von Nutzungszeiten (siehe auch Ziffer 4) erfolgt im Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen auf der Grundlage des von NPorts bereitgestellten, elektronischen Bahnsystems (IT-System). In diesem IT-System werden alle für die Vereinbarungen von Nutzungszeiten relevanten Informationen verarbeitet. Weitere Informationen zu dem IT-System sind unter www.nports.de verfügbar.

Zur Gewährleistung einer effektiven Betriebsabwicklung hat jeder Zugangsberechtigte im Rahmen der betrieblichen Abwicklung das IT-System zu nutzen. Eine Verarbeitung der vom Zugangsberechtigten zu übermittelnden Daten laut Ziffer 4.4 bzw. 4.6 seitens NPorts kann ausschließlich über dieses System vorgenommen werden.

NPorts ermöglicht jedem Nachfrager diskriminierungsfrei und zu gleichen Konditionen den Zugang zu dem IT-System.

Die Mandantenfähigkeit/Vertraulichkeit der Daten ist sichergestellt. Im Fall der Nichtverfügbarkeit des IT-Systems ist eine anderweitige elektronische Übermittlung (E-Mail und Fax) oder eine schriftliche Übermittlung zulässig.

Der Zugangsberechtigte stimmt einer Weiterleitung von Daten der DB Netz AG an NPorts zum Zweck der Zulaufsteuerung (z. B. LeiDis-NK) zu.

In unmittelbarer Nähe zur Eisenbahninfrastruktur und im Bereich der Einfahrten zu den Häfen hat NPorts Flächen an einen Betreiber von Messstationen für Schienenfahrzeuge vermietet. Zu den über diese Messtationen erfassten und analysierten Daten gehören insbesondere die thermisch, akustisch oder optisch erfassbaren Zustände von Komponenten an Schienenfahrzeugen der einfahrenden Eisenbahnen.

Personenbezogene Daten werden durch den Betreiber der Messtationen nicht erfasst. Weitere Informationen sind über die Homepage des Betreibers der Messstationen (<https://www.rail-watch.com/de/>) abrufbar.

3.2.4. Grundlegende Sicherheitspflicht

Für die sichere Durchführung von Zug- oder Rangierfahrten auf der von NPorts betriebenen Eisenbahninfrastruktur ist der Zugangsberechtigte verantwortlich; die Verantwortlichkeit von NPorts aus diesen NP-NBS und aus den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

3.2.5. Verantwortung für die die Serviceeinrichtung nutzenden Fahrzeuge

Ein Zugangsberechtigter ist im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung gegenüber NPorts so lange für die Fahrzeuge verantwortlich, bis diese die Serviceeinrichtung wieder verlassen haben oder ein anderer Zugangsberechtigter, der ebenfalls über einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit NPorts verfügt, schriftlich die Verantwortung für diese Fahrzeuge übernimmt.

Fahrzeuge müssen in einem Zustand sein, der ein Entweichen bzw. Herabfallen von Stoffen, Gegenständen oder Ladung, die die Umwelt, Anlagen von NPorts oder die Verkehrssicherheit gefährden können, ausschließt. Dies gilt auch für Ladungsreste z. B. auf den Fahrgestellen und für Verschmutzungen an den Fahrzeugen, die vor einer Fahrt in oder aus der Eisenbahninfrastruktur von NPorts zu beseitigen sind. Der Transport muss verkehrssicher sein.

Verwendet der Zugangsberechtigte Fahrzeuge abweichend von Vorstehendem, haftet er für alle daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden auch ohne Verschulden.

3.3. Betriebssicherheit und betrieblich-technische Regelungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

3.3.1. Vorschriften

Im Bereich der Serviceeinrichtungen von NPorts gelten neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die nachstehenden Regelwerke:

- AEG: Allgemeines Eisenbahngesetz
- BOA: Niedersächsische Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
- ERegG: Eisenbahnregulierungsgesetz
- GGBefG: Gefahrgutbeförderungsgesetz
- GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)
- Signalbuch, DB KoRil 301
- FV-NE: Fahrdienstvorschrift für nicht-bundeseigene Eisenbahnen
- Technischen Netzzugangsbedingungen (TNB) der DB Netz AGVDV 201
Bedingungen für die Gestaltung von Funkfernsteueranlagen für
Triebfahrzeuge von nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- VDV 211 Funkfernsteuerung von Triebfahrzeugen
- VDV 714 Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit
in Verkehrsunternehmen
- VDV 754 Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von
Mitarbeitern im Betriebsdienst bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
(BMB-NE)
- VDV 753 Eisenbahnfahrzeug – Führerschein – Richtlinie
- VDV 755 Streckenkenntnis-Richtlinie
- VDV 757 Bremsen im Betrieb bedienen
- Buvo-NE: Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
- Sammlung betrieblicher Vorschriften (siehe Ziffer 1.2)
- BGV D30: Schienenbahnen
- BGV D33 (ehemals VBG 38a): Arbeiten im Bereich von Gleisen

- BÜV-NE: Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen

3.3.2. Erforderliche Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung muss das Personal des EVU die erforderliche Ortskenntnis aufweisen. Zur Vermittlung der Ortskenntnis wird auf NP-NBS-AT Ziffer 2.3 verwiesen.

3.3.3. Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebes verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtung die von NPorts vorgegebenen Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten und zu betreiben.

Die Triebfahrzeuge des EVU oder des Halters müssen für Rangier- und Bedienungsfahrten in den Serviceeinrichtungen von NPorts über Rangierfunk verfügen. Die entsprechenden Frequenzen können der SbV entnommen werden oder werden dem Zugangsberechtigten auf Nachfrage mitgeteilt.

Die interne Kommunikation der Mitarbeiter des EVU darf nicht über die von NPorts betriebenen Rangierfunkkanäle erfolgen. Die Beschaffung und der Betrieb geeigneter Kommunikationsmittel liegen im Verantwortungsbereich der EVU.

3.3.4. Informationen zu den vereinbarten Nutzungen durch NPorts

NPorts informiert das EVU im Rahmen der Disposition unverzüglich und – soweit erforderlich – fortlaufend über folgende Umstände:

- den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,

- erhebliche Leistungseinschränkungen.

3.3.5. Informationen zu den vereinbarten Nutzungen durch das EVU

Das EVU stellt sicher, dass NPorts über folgende Umstände unverzüglich informiert wird, sofern sie nicht bereits angemeldet sind oder von der Anmeldung abweichen:

- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Fahrzeuganzahl),
- Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung,
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Beförderung nicht verkehrsfähiger Ladungen, Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung übermittelt der Zugangsberechtigte den im INV genannten Ansprechpartnern für die Infrastrukturdisposition unverzüglich, spätestens jedoch bis 2 Stunden vor Ankunft des Zuges oder der Wagengruppen auf den Gleisen von NPorts.

3.3.6. Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU ist verpflichtet, die benutzte Eisenbahninfrastruktur rechtzeitig zum zeitlichen Ende der zugewiesenen Kapazität zu räumen. Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird NPorts den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist NPorts berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Räumung der außerhalb der Hochwasserschutzanlagen gelegenen Eisenbahninfrastruktur bei Sturmfluten und anderen außergewöhnlichen Umständen (z. B. Feuer).

3.3.7. Betanken von Triebfahrzeugen

Das Betanken von Triebfahrzeugen im Bereich der Serviceeinrichtung von NPorts ist nur mit Zustimmung von NPorts in ausgewiesenen Bereichen zulässig.

3.3.8. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Buvo-NE in der jeweils aktuellen Fassung. Das Notfallmanagement im Bereich der Serviceeinrichtung wird durch NPorts durchgeführt. Das EVU stellt NPorts auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z. B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlich geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur von NPorts sind der Unfallmeldestelle NPorts unverzüglich mitzuteilen.

Die Unfallmeldestelle für gefährliche Ereignisse auf der Eisenbahninfrastruktur ist in der SbV für den jeweiligen Hafen benannt.

Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall so lange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle/Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen. Die Meldung an die Unfallmeldestelle entbindet das EVU nicht von seiner Pflicht zur sofortigen Information der Rettungskräfte (beispielsweise der Feuerwehr oder Polizei).

Die ständige telefonische Erreichbarkeit des gemäß § 5 Buvo-NE, Abschnitt 5.4 vorgesehenen Notfallmitarbeiters ist durch den Zugangsberechtigten sicherzustellen. Auf Anforderung des Notfallmanagers von NPorts muss der Notfallmitarbeiter des Zugangsberechtigten innerhalb von 120 Minuten am Einsatzort eintreffen.

3.3.9. Meldung der Standortveränderung von Triebfahrzeugen und Wagen

Jede Veränderung des Standortes von Triebfahrzeugen und Wagen innerhalb der Serviceeinrichtung von NPorts ist mit dem Fahrdienstleiter/Weichenwärter vor Durchführung der Fahrten abzustimmen und unverzüglich nach Durchführung zu bestätigen.

Die Meldung umfasst:

- Fahrt- und Gleisnummer
- Loknummer
- Zielgleis
- gezogen oder geschoben
- Wagennummer des ersten und letzten Wagens, die im Startgleis aufgenommen wurden.

3.3.10. Meldung der Wagenreihung

Die EVU sind verpflichtet, die ankommenden und abgehenden Triebfahrzeuge und Wagen mittels Wagenlisten der Betriebsplanung NPorts über das elektronische Anmeldesystem anzugeben.

Die Erfassung der Wagenreihung ist für jede Rangierfahrt verpflichtend. Dazu meldet das rangierende EVU die Wagenbewegungen an NPorts und teilt die Wagennummern fernmündlich mit. Die Erfassung der Wagenreihung hat spätestens vor Fahrtantritt zu erfolgen. Änderungen in der Wagenreihung während der Fahrdurchführung sind vor Weiterfahrt zu erfassen.

Bei der Aufnahme der Wagenreihung sind die letzten vier Ziffern der Wagennummer an NPorts zu melden. Dabei ist die Richtung der Reihungsaufnahme zuvor abzustimmen. Dabei gilt der Grundsatz: erster Wagen gleich erster Wagen hinter Triebfahrzeug.

Soweit der Zugangsberechtigte die Meldung nicht vornimmt, erfasst NPorts die Daten gegen ein Entgelt gemäß den NP-EGS.

3.3.11. Beförderung gefährlicher Güter

Der Zugangsberechtigte hat bei der Beförderung von Gefahrgut alle notwendigen Maßnahmen (einschließlich der Informationspflichten gemäß Ziffer 4.18; Informationspflichten gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt) zu treffen, die erforderlich sind, um Gefährdungen, die von den Fahrzeugen und deren Ladung ausgehen können, zu vermeiden. Das Abstellen von Gefahrgutwagen in der Serviceeinrichtung von NPorts ist – mit Ausnahme transportbedingter Unterbrechungen – nicht zulässig.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, bei der Beförderung von Gefahrgut unmittelbar vor dem Einfahren des Zuges in den Bereich der Serviceeinrichtungen von NPorts im Rahmen einer äußeren visuellen Kontrolle durch qualifiziertes Personal zu überprüfen, ob die Verpackungen, in denen Gefahrgut transportiert wird, Beschädigungen oder Leckagen aufweisen oder die Ladung gegen bestehende Rechtsvorschriften verstößt. Werden im Rahmen dieser Überprüfung Falschangaben, Verstöße, Beschädigungen oder Leckagen festgestellt, sind diese – soweit möglich – unverzüglich zu melden und zu berichtigen bzw. zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, gilt das Verfahren gemäß Ziffer 3.3.6. Die Durchführung der Prüfung, deren Ergebnis sowie etwaige Maßnahmen zur Beseitigung von Beschädigungen oder Leckagen sind grundsätzlich zu dokumentieren, die Dokumentation ist NPorts auf deren Anforderung hin zu übergeben.

3.3.12. Ausschlussrecht bei der Beförderung von Gefahrgut

Kommt das EVU seinen Beförderungspflichten nach GGVSEB nicht oder nicht vollständig nach, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Fahrt.

3.3.13. Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen

Fahrten mit Lademaßüberschreitungen (Lü-Sendungen) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den EBL.

4. Kapazitätszuweisung

4.1. Betriebszeiten und Sonderöffnungszeiten

Fahrzeugbewegungen innerhalb der Serviceeinrichtungen von NPorts sind während der Betriebszeiten möglich. Die jeweils aktuell gültigen Betriebszeiten sowie Ausnahmen von den Betriebszeiten (Sonderöffnungszeiten) sind in der im Internet (siehe Ziffer 1.2) veröffentlichten Übersicht der Betriebszeiten einsehbar.

4.2. Vereinbarung von Nutzungszeiten

Voraussetzung für die Vereinbarung von Nutzungszeiten sind der vorherige Abschluss eines INV gem. Ziffer 3.2.1 und die Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur oder der sonstigen Anlagen der Serviceeinrichtungen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages werden NPorts und der Zugangsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Nutzungszeiten („Slots“) vereinbaren („Nutzungsvereinbarung“).

Der INV und die Nutzungsvereinbarung stellen zusammen die Vereinbarung nach § 20 ERegG dar.

4.3. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung der Nutzung der von NPorts betriebenen Eisenbahninfrastruktur im Rahmen des Zugangs nach § 20 ERegG erfolgt in drei Stufen:

- a) Antragstellung an NPorts durch den Zugangsberechtigten
- b) Angebot durch NPorts (Zuweisung von Nutzungszeiten) und
- c) Annahme des Angebots durch den Zugangsberechtigten.

Anträge, Angebote, Annahmen und Bestätigungen bedürfen der elektronischen Übermittlung im EDV-System von NPorts, es sei denn, eine Verfügbarkeit des Systems ist nicht gegeben. In einem solchen Fall ist eine Übermittlung per E-Mail vorzunehmen.

4.4. Beantragung von Nutzungszeiten

Der Zugangsberechtigte soll bei Regelverkehren 10 Tage und bei Einzelverkehren spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung bei der Betriebsplanung den Zugang beantragen. Regelverkehre sind Nutzungen einer bestimmten Serviceeinrichtung von NPorts, an einem oder mehreren Wochentagen, die planmäßig und jeweils zur gleichen Zeit stattfindet. Einzelverkehre sind Nutzungen, die einmalig, unplanmäßig oder zu keinen festen Wochentagen oder Zeiten erfolgen. Die Anmeldung hat unter Angabe der folgenden Daten (Angaben aus der Bestellung der Trasse bei DB Netz AG) zu erfolgen:

- Kontaktdaten des Zugangsberechtigten
- Fahrplanperiode
- Zugnummer gem. Trassenzuweisung
- Planmäßige Ankunft in bzw. Abfahrt aus der Serviceeinrichtung von NPorts (Datum und Zeit) sowie in das bzw. aus dem Netz der DB Netz AG
- bei Terminalumschlägen der mit der jeweiligen Ladestelle abgestimmte Umschlagszeitraum (Umschlagslot)
- Verkehrstageschlüssel.

Bei Beantragung einer Nutzungszeit außerhalb der oben genannten Fristen wird NPorts den Nutzungsantrag im Rahmen des Möglichen gegen ein erhöhtes Entgelt gemäß den NP-EGS unverzüglich bearbeiten. Eine rechtzeitige Bearbeitung des Nutzungsantrags kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt ausschließlich über das IT-System von NPorts. Die entsprechende Eingabemaske und eine Systembeschreibung stehen im Downloadbereich gemäß Ziffer 1.2 zur Verfügung.

4.5. Beantragung von Sonderöffnungszeiten

Sonderöffnungszeiten sind abweichend von Ziffer 4.4 spätestens 10 Tage vor Nutzungsbeginn bei NPorts zu beantragen. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Nutzungskapazitäten gewährt. Bei Sonderöffnungen fallen zusätzliche Nutzungsentgelte gemäß den NP-EGS an.

4.6. Beantragung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtungen von NPorts zur Abstellung von Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen

Der Zugangsberechtigte soll spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der jeweiligen Serviceeinrichtung über das IT-System von NPorts bei der Betriebsplanung den Zugang unter Angabe der folgenden Daten beantragen:

- Kontaktdaten des Zugangsberechtigten
- Zugnummer gem. Trassenzuweisung
- Anzahl der abzustellenden Wagen
- Planmäßige Ankunft in bzw. Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum und Zeit) in das bzw. aus dem Netz der DB Netz AG
- Verbleibetage
- Verkehrstageschlüssel.

Bei Beantragung einer Nutzungszeit außerhalb der oben genannten Frist wird NPorts den Nutzungsantrag im Rahmen des Möglichen gegen ein erhöhtes Entgelt gemäß NP-EGS unverzüglich bearbeiten. Eine rechtzeitige Bearbeitung des Nutzungsantrags kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

4.7. Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtungen (Angebot)

NPorts macht dem Zugangsberechtigten bei Regelverkehren spätestens innerhalb von zwei Werktagen, bei Ad-hoc-Anmeldungen unverzüglich nach Eingang des Antrags, ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit.

4.8. Zuweisung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtungen zur Abstellung (Angebot)

NPorts macht dem Zugangsberechtigten innerhalb von spätestens fünf Werktagen nach Eingang des Antrags ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit zur Abstellung.

Bei sehr kurzfristigen Anträgen (< 5 Werktage) macht NPorts dem Zugangsberechtigten spätestens innerhalb von zwei Werktagen ein Angebot zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Zuweisung einer verfügbaren Nutzungszeit.

4.9. Hafenumschlag über gesonderte Güterterminals

Die Angebote nach Ziffer 4.7. bzw. 4.8. umfassen nicht den Hafenumschlag über Güterterminals. Es wird darauf hingewiesen, dass in Güterterminals eigenständige Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten. Umschlagszeiträume (Umschlagslots) sind dann mit dem jeweiligen Güterterminal zu vereinbaren und NPorts bei der Beantragung von Nutzungszeiten (Ziffer 4.4.) anzugeben.

Ist bei Antragstellung an NPorts ein Umschlagzeitraum (Umschlagslot) noch nicht vereinbart, wird die Disposition von NPorts auf ausdrücklichen Wunsch des Zugangsberechtigten den Umschlagslot bei dem Güterterminal vermitteln und ein zusätzliches Entgelt gemäß den NP-EGS in Rechnung stellen.

4.10. Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung

Der Zugangsberechtigte kann das Angebot nur innerhalb von fünf Werktagen nach dessen Eingang über das IT-System von NPorts annehmen.

Bei Einzelverkehren soll die Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung im IT-System von NPorts erfolgen.

Liegt keine Annahmeerklärung vor, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf die beantragte Nutzung der Serviceeinrichtung. Die Annahme der Nutzungszeiten erfolgt über das IT-System von NPorts.

4.11. Annahme von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung zur Abstellung

Der Zugangsberechtigte kann das Angebot nur innerhalb von fünf Werktagen nach dessen Eingang über das IT-System von NPorts annehmen. Bei sehr kurzfristigen Anträgen (< 5 Werktagen) soll die Annahme des Angebotes durch den Zugangsberechtigten spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft in der Serviceeinrichtung über das IT-System von NPorts erfolgen.

Liegt keine Annahmeerklärung vor, hat der Zugangsberechtigte keinen Anspruch auf die beantragte Nutzung der Serviceeinrichtung.

4.12. Koordinierungsverfahren

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen für dieselbe Serviceeinrichtung vor, führt die Betriebsplanung ein Koordinierungsverfahren gemäß § 13 ERegG wie folgt durch:

- a) NPorts nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.
- b) NPorts kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden.

NPorts muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach Ziffer 4.13.

4.13. Vorrangregelungen, Ablehnung von Nutzungsanträgen

Führt das Koordinierungsverfahren gemäß Ziffer 4.12 zu keiner einvernehmlichen Lösung, gelten nachstehende Vorrangregelungen in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Anträge, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, haben Vorrang vor Anträgen ohne einen solchen Bezug (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ERegG),
- b) Regelmäßig an einem oder mehreren Wochentag(en) zur gleichen Zeit verkehrende Züge haben Vorrang vor nicht regelmäßig verkehrenden Zügen.
- c) Abstellkapazitäten werden nur in dem Umfang zugeteilt, der für die Durchführung der Zug- und Rangierfahrten nicht benötigt wird,
- d) Hafenbezogene Eisenbahnverkehre werden gegenüber sonstigen Nutzungen (z. B. Umschlag Zug auf/von LKW, Baulogistik) bevorzugt behandelt.

Ist danach immer noch keine Entscheidung über die Zuweisung der Nutzungszeit möglich, erhält zunächst der Antrag Vorrang, für dessen zugrundeliegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist, und danach der Antrag Vorrang, der von den konkurrierenden Anträgen als erster bei NPorts eingegangen ist. Soweit danach noch keine Entscheidung möglich ist, wird ein Höchstpreisverfahren gemäß § 13 Abs. 3 Nr.5 ERegG durchgeführt.

Kann einem Nutzungsantrag auch nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens nicht entsprochen werden, erfolgt eine Mitteilung von NPorts an die Bundesnetzagentur.

NPorts informiert den Zugangsberechtigten gleichzeitig über die vorgesehene Ablehnung und die Gründe. Der Zugangsberechtigte kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Information Beschwerde bei der Bundesnetzagentur einlegen (§ 13 Absatz 5 ERegG). Die Ablehnung wird dem Zugangsberechtigten als wirksam mitgeteilt, nachdem die sich an die Mitteilung an die Bundesnetzagentur anschließende Prüfungsfrist ohne Widerspruch der Bundesnetzagentur verstrichen ist.

4.14. Dispositionsregeln für den Hafenbahnbetrieb

Folgende Dispositionsregeln gelten für die Eisenbahnverkehre auf den Hafenhäfen Brake, Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven:

- a) Dringliche Hilfszüge haben Vorrang vor allen anderen Fahrten.
- b) Der Umschlag von dem und auf das Schiff stellt das eigentliche Hafengeschäft dar und wird zur effizienten Nutzung der Hafeninfrastruktur prioritär behandelt. Grundsätzlich hat ein Rangier- und Zugverkehr Vorrang, der im Zusammenhang mit einem direkten Umschlag Waggon/Schiff oder Schiff/Waggon steht, soweit er keine verbindlich vereinbarten Zugangsslots beeinträchtigt.
- c) Fahrplanmäßig pünktliche Züge in/aus das/dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor fahrplanmäßig unpünktlichen Zügen in/aus das/dem Netz der DB Netz AG. Dies gilt auch für pünktliche Züge nach der Nutzungsvereinbarung.
- d) Ein- und ausfahrende Züge in/aus das/dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor sonstigen Fahrten.
- e) Rangierfahrten zum pünktlichen Erreichen einer Ladestelle haben Vorrang vor anderen Rangierfahrten.
- f) Im Übrigen gilt für den Umschlag das Prinzip „First come – first served“. Zu früh eintreffende Züge verdrängen pünktliche Züge nicht.

4.15. Stornierung/Rückgabe von zugewiesenen Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten; Nichtnutzung von Nutzungszeiten

Nimmt ein Zugangsberechtigter eine zugewiesene Nutzungszeit nicht in Anspruch, so hat er dieses unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung der Betriebsplanung über das IT-System von NPorts mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung später als 48 Stunden vor Beginn der bestellten Nutzung oder unterlässt der Zugangsberechtigte diese Mitteilung, werden gesonderte Entgelte nach den NP-EGS fällig.

Nimmt ein Zugangsberechtigter zugewiesene regelmäßige Nutzungszeiten innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht in Anspruch, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist NPorts berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zu kündigen.

4.16. Änderung des Nutzungszeitraums

Abweichungen von über einer Stunde vom zugewiesenen Nutzungszeitraum hat der Zugangsberechtigte NPorts unverzüglich mitzuteilen. NPorts wird im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten solche Abweichungen berücksichtigen und einen neuen Nutzungszeitraum ohne ein weiteres Bearbeitungsentgelt nach den NP-EGS unverzüglich zuweisen. Ohne eine entsprechende Meldung an NPorts hat der Zugangsberechtigte keinen Nutzungsanspruch.

Änderungen der Daten oder Unterlagen nach Ziffer 4.4. oder 4.6. hat der Zugangsberechtigte NPorts unverzüglich mitzuteilen. NPorts wird die Abweichung nach Möglichkeit berücksichtigen. Ein Nutzungsanspruch besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazität und nach Bestätigung von NPorts.

4.17. Kündigung von Nutzungszeiten für die Serviceeinrichtung zur Abstellung von Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen

Werden die für die Abstellung von Zügen, Wagengruppen, Einzelwagen zur Verfügung gestellten Gleise für Zug- bzw. Rangierfahrten – auch innerhalb des genehmigten Abstellzeitraumes – benötigt, so wird NPorts den jeweiligen Zugangsberechtigten, der das Gleis zur Abstellung am längsten belegt hat, zur Räumung des jeweiligen Gleises auffordern.

Für die Räumung des Gleises wird dem Zugangsberechtigten eine Frist von fünf Werktagen eingeräumt. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung zur Räumung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist NPorts berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. NP-NBS-AT Ziffer 5.2 bleibt davon unberührt.

4.18. Datenübermittlung vor der Nutzung der Serviceeinrichtung

Gemäß Ziffer 4.3. ff. hat sich der Zugangsberechtigte in der Serviceeinrichtung anzumelden. Dieser Anmeldevorgang erfolgt über das IT-System von NPorts. Die folgenden Daten sind NPorts bis spätestens zwei Stunden vor Nutzungsbeginn ergänzend zu übermitteln:

- Zugnummern (soweit von Anmeldung abweichend)
- Gesamtlänge des Zuges bzw. der Wagengruppen
- Anzahl der Wagen einschließlich der Wagennummern
- Gütergewicht und Art der Ladung je Waggon (ab dem 01.07.2019)
- ggf. Angabe des Zugfahrten durchführenden EVU (falls nicht Antragsteller)
- ggf. Rangier- oder Bedienungsleistungen durchführendes EVU (falls nicht Antragsteller)
- ggf. Gefahrgut (GGVSEB und UN-Nummer) einschließlich der Position im Zugverband bzw. innerhalb der Wagengruppe
- geplante Ladestelle (Anschluss oder Terminal)
- Sonderbehandlung (z. B. Lademaßüberschreitung)
- Lokbesetzung
- Wagenliste

- 4.19. Liegen diese Daten nicht spätestens zwei Stunden vor der Nutzung vor, kann NPorts den Zugang verweigern. Besondere Zugangsvoraussetzungen – Port Security

Aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen gemäß dem Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz in der jeweils gültigen Fassung darf sich nur Personal für die Dauer der Fahrten im Hafen aufhalten, welches die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen des Hafens/Terminals erfüllt. Der Zugangsberechtigte hat NPorts vor dem Zugang das für den Einsatz vorgesehene Personal unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsdatums und des Wohnortes zu benennen und zugehörige Fotos (Porträtaufnahmen) in digitaler Form zu übergeben, damit die Zugangsberechtigten im Zusammenhang mit den Sicherheitsbestimmungen überprüft werden können. Dies soll spätestens fünf Tage vor dem Zugang erfolgen, anderenfalls so bald wie möglich. Das Personal des Zugangsberechtigten muss sich jederzeit ausweisen können. Ein entsprechender Ausweis wird gegen ein Entgelt gemäß den NP-EGS ausgestellt.

5. Haftungsregelungen in Ergänzung zu Ziffer 6 NP-NBS-AT

5.1. Haftungsausschluss

NPorts haftet nicht für:

- a) Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Frost- oder Explosionsschäden,
- b) Güterver Stapelungen,
- c) Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Sturmflut) entstehen,
- d) Schäden, die durch Eingriffe von Behörden entstehen,
- e) im Freien gelagerte Güter,
- f) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen NPorts nicht verpflichtet ist,
- g) Verzögerungen bei der Abfertigung oder beim Be- und Entladen,
- h) Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung der Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen von NPorts ergeben oder
- i) Schäden, die durch die Verletzung einer Pflicht aus Bestimmungen der SbV entstehen,
- j) Folgen fehlerhafter oder unvollständiger Anmeldungen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von NPorts beruhen oder sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

5.2. Freistellung bei Überschreitung des Nutzungszeitraumes

Überschreitet ein Zugangsberechtigter aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungszeit oder weicht er anderweitig von den vereinbarten Nutzungen ab, ist er verpflichtet, NPorts von hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

5.3. Ausschlussfrist

Im Streitfall sind Ansprüche gegen NPorts ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Schadens vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.